

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Bekanntmachung eines Straßennamens**
- ▶ **Offenlage einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Roxel, Flur 32, Flurstücke 71, 73, 38, 334, 336**
- ▶ **smartOPTIMO GmbH & Co. KG, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück Jahresabschluss zum 31.12.2022**
- ▶ **smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück Jahresabschluss zum 31.12.2021**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Bekanntmachung eines Straßennamens

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 14.11.2023 beschlossen, dass die inneren Erschließungswege im Bebauungsplan Nr. 612 Weseler Straße / Kolde-Ring den Straßennamen Auf der Friedrichsburg (48151 / 00782) erhalten.

In Klammern ist die Postleitzahl und der Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben. Die Straße ist im Übersichtsplan Nr. 1 auf der Folgeseite dargestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

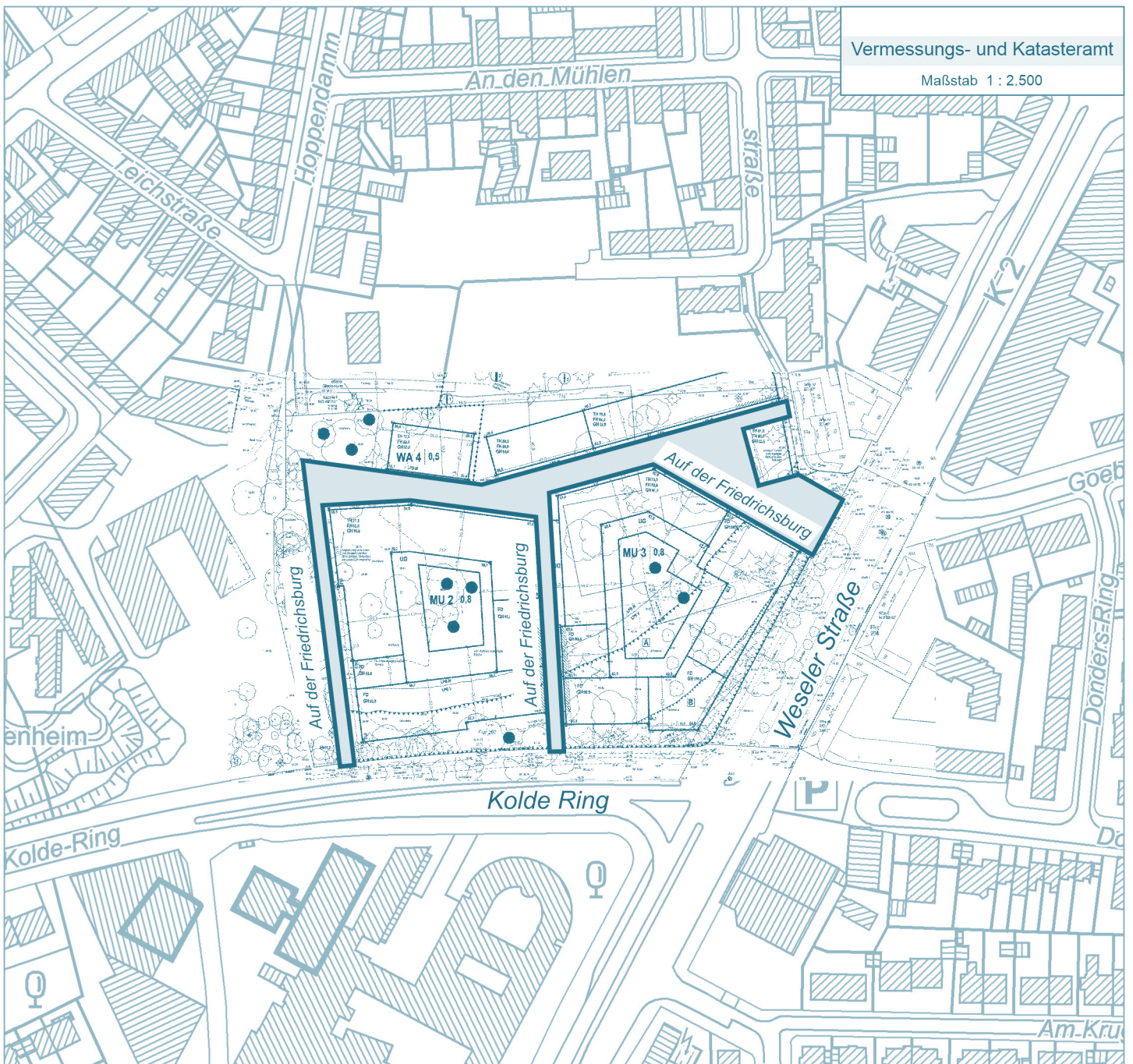
Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

### Hinweise

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach



### Übersichtsplan Nr. 1

der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Münster, den 8. Januar 2024

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

2 Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 2024

### Offenlage einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Roxel, Flur 32, Flurstücke 71, 73, 38, 334, 336

Im Rahmen der Liegenschaftsvermessung zur katasterrechtlichen Zerlegung und grundbuchrechtlichen Teilung des Flur- / Grundstücks 73, Flur 32, Gemarkung Roxel ist das Flurstück 38, Flur 32, Gemarkung Roxel gem. Nr. 27.1.1 ErhE<sup>1</sup> beteiligt. Ein Grenzpunkt des Flurstücks 38 ist unmittelbar benachbart zum Grenzpunkt der neuen Grenze und ist somit zwingend zu untersuchen. In diesem Grenzpunkt wurde keine Abmarkung vorgefunden, sodass dieser entsprechend des Nachweises im Liegenschaftskataster neu abgemarkt wurde. Als Eigentümer dieses Flurstücks 38 werden „Die Anlieger“ bezeichnet. Gemäß des Runderlasses

<sup>1</sup> Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen - Erhebungserlass (ErhE) - Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 15. September 2017 (MBL.NRW. 2017 S. 868), geändert durch Runderlass vom 10. Dezember 2019 (MBL.NRW. 2019 S. 790)

51.13.06-8215 vom 13.2.2019 des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei „Die Anlieger“ um nicht ermittelbare Eigentümer als Beteiligte, was eine Offenlage gem. § 21 VermKatG NRW<sup>2</sup> i. V. m. § 23 DVOzVermKatG NRW<sup>3</sup> zwingend erfordert.

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW in Verbindung mit § 23 DVOzVermKatG NRW erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 4.1.2024 zur Geschäftsbuchnummer 23-1002-1 in der Zeit vom **15.1.2024 bis 15.2.2024**

in den Räumen der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Reinhardt, Baumstraße 37, 47198 Duisburg (Homburg) in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um mögliche Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02066- 54649 erfolgen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO<sup>4</sup> eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen

Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Allgemein erhalten Sie weitere Informationen auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Duisburg, den 8. Januar 2024

M. Sc. Michael Reinhardt,  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

<sup>2</sup> Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020

<sup>3</sup> Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

## **Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Jahresabschluss der smartOPTIMO GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 27.525.504,45 € und einem Eigenkapital von 9.839.527,35 € festgestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von -364.306,81 € wird entsprechend der Profitcenterergebnisse als Gewinnrücklage auf das jeweilige Gewinnrücklagenkonto bzw. als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Verlustvortragskonto gebucht.

Der Jahresabschluss der smartOPTIMO GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wurde vom Abschlussprüfer PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Organe der Gesellschaft:

Gesellschafterversammlung, der Beirat und die Geschäftsführung

Im Berichtsjahr haben zwei Gesellschafterversammlungen und eine Sitzung des Beirates stattgefunden.

Die Geschäftsführung erfolgt durch die smart OPTIMO Verwaltungs-GmbH, Osnabrück, vertreten durch Herrn Dr. Fritz Wengeler, Osnabrück.

Dem Beirat gehörten im Geschäftsjahr 2022 an:

- Sebastian Jurczyk, Vorsitzender der Geschäftsführung (Stadtwerke Münster GmbH), Beiratsvorsitzender
- Christoph Hüls, Vorsitzender des Vorstands (Stadtwerke Osnabrück AG) – bis 11. Mai 2022
- Stefan Grützmacher, Vorsitzender des Vorstands (Stadtwerke Osnabrück AG), Stellvertretender Beiratsvorsitzender – ab 11. Mai 2022
- Jürgen Brüggemann, Geschäftsführer (Stadtwerke Bramsche GmbH)
- Markus Prang, Geschäftsführer (Stadtwerke Geesthacht GmbH)
- Martin Hack, Geschäftsführer (Stadtwerke Böhmetal GmbH)
- Robert Stams, Geschäftsführer (Stadtwerke Werl GmbH)
- Dr. Michael Angrick, Geschäftsführer (nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH)
- Manfred Ackermann, Geschäftsführer (Stadtwerke Emden GmbH)
- Winfried Benkte, Vorstand (Stadtwerke Nortorf AÖR)
- Dr. Nils Neusel-Lange, Geschäftsbereichsleiter Messung und Abrechnung (Stadtwerke Bielefeld GmbH)
- Ralf Libuda, Geschäftsführer (Stadtwerke Gütersloh GmbH)
- Peter Sossna, Geschäftsführer SWS Netze Solingen GmbH (Stadtwerke Solingen GmbH)

- Jochen Mertin, Leiter Messstellenbetrieb (Stadtwerke Menden GmbH)
- Matthias Funk, Vorstand (Stadtwerke Gießen AG)
- Volker Neumann, Vorstand (Mark-E Aktiengesellschaft)
- Eike Weldner, Geschäftsführer (Städtische Werke Netz + Service GmbH)
- Jürgen Elmer, Geschäftsführer (Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH)
- Tony Michelis, Abteilungsleiter Datendienste (ovag Netz GmbH)
- Michael Scherf, Geschäftsführer Netzgesellschaft Lübbecke (Stadtwerke Lübbecke GmbH)
- Udo Jessner, Geschäftsführer (Stadtwerke Emmerich GmbH)
- Matthias Partetzke, Geschäftsführer (Stadtwerke EVB Huntetal GmbH)
- Rüdiger Schwarz, Geschäftsführer (Mittelhessen Netz GmbH)
- Jürgen B. Schmidt, Geschäftsführer (Stadtwerke Emsdetten GmbH)
- Markus Königshofen, Geschäftsführer (Überlandwerk Leinetal GmbH)
- Paul Weber, Geschäftsführer (Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH)
- Johannes Wiese, Geschäftsführer (T.W.O. Technische Werke Osning GmbH)
- Dr. Bernhard Müller, Geschäftsführer (Stadtwerke Marburg GmbH)
- Oliver Habekost, Geschäftsführer (Kreiswerke Main-Kinzig GmbH)
- Dr. Dirk Wernicke, Geschäftsführer (Stadtwerke Flensburg GmbH)
- Rolf Echelmeyer, Geschäftsführer (Stadtwerke Steinfurt GmbH)
- Tobias Koch, Geschäftsführer SWTE Netz GmbH & Co. KG (SWTE Innovation GmbH & Co. KG)
- Thorsten Rattmann, Geschäftsführer (Hertener Stadtwerke GmbH)
- Ralf Becker, Geschäftsführer (Stadtwerke Lengerich GmbH)

Den Mitgliedern des Beirates wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gewährt.

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB:

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses beim Unternehmensregister veröffentlicht.

Osnabrück, den 9. Januar 2024

Die Geschäftsführung

**smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH,  
Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück**

## **Jahresabschluss zum 31.12.2021**

Der Jahresabschluss der smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2021 wurde mit einer Bilanzsumme von 322.745,57 € und einem Eigenkapital von 247.318,04 € festgestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von 15.793,21 € wird als Gewinn der Gesellschaft vorgetragen.

Der Jahresabschluss der smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2021 wurde vom Abschlussprüfer PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Organe der Gesellschaft:

Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung

Im Berichtsjahr hat eine Gesellschafterversammlung stattgefunden.

Alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Dr. Fritz Wengeler. Herr Dr. Wengeler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen rd. 188 TEUR. Hiervon betreffen rd. 148 TEUR die feste Vergütung, rd. 25 TEUR die variable Vergütung sowie rd. 16 TEUR Sach- und sonstige Bezüge.

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB:

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses beim elektronischen Bundesanzeiger hinterlegt.

Osnabrück, den 31. Juli 2023

Die Geschäftsführung

# Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **26.1.2024** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051 oder 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/492-1303

## Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Olesya Schaudin  
Telefon 02 51/4 92-13 02  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
Schaudin@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.